



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2023-7898 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EIN AUDIT DER GD GESUNDHEIT UND
LEBENSMITTELSICHERHEIT**

IN BEZUG AUF SENEGAL

22. – 28. JUNI 2023

**BEWERTUNG DES SYSTEMS AMTLICHER KONTROLLEN BEI DER AUSFUHR VON MANGOS IN DIE
EUROPÄISCHE UNION**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNTÉ AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANTE)/2023-7898).**

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht werden die Ergebnisse eines Audits beschrieben, das die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission vom 22. bis zum 28. Juni 2023 in Bezug auf Senegal durchgeführt hat. Das Audit wurde als Reaktion auf die hohe Anzahl von Verstößen gegen die EU-Einfuhrbestimmungen im Zusammenhang mit Fruchtfliegen in Mangos im Jahr 2022 durchgeführt. Das Audit wurde aus der Ferne durchgeführt, sodass das Auditteam die Durchführung der Kontrollen nicht überprüfen konnte.

Ziel des Audits war die Bewertung des amtlichen Pflanzengesundheitskontrollsystems für die Zertifizierung von Mangos für die Ausfuhr in die EU gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission. Der Schwerpunkt des Audits lag auf der Umsetzung des Systemansatzes zur Sicherstellung, dass die für die Ausfuhr in die EU bestimmten Mangosendungen frei von Tephritidae (Fruchtfliegen) sind.

Senegal verfügt über eine Struktur zur Umsetzung eines Systemansatzes, der für die Ausfuhr von Mangos in die EU erforderlich ist. Der Systemansatz wird durch Inspektoren und die Zusammenarbeit der Interessenträger unterstützt. Die Wirksamkeit des Systemansatzes wird jedoch durch den Mangel an Inspektoren, die die Umsetzung überwachen, eingeschränkt.

Zwar wurden eine Reihe positiver Maßnahmen eingeführt, von denen einige den Systemansatz ergänzen, z. B. die regelmäßige Überwachung und das Warnbulletin für Fruchtfliegen, doch nutzen die Behörden diese Daten nicht, um den Transport von möglicherweise befallenen Früchten einzuschränken. Die Kontrollmaßnahmen werden durch die Kommunikation zwischen den Erzeugern über soziale Medien, durch experimentelle Köderfallen und eine über die EU-Standards hinausgehende Probenquote unterstützt.

Im Rahmen des Systemansatzes müssen die Unternehmer bestimmte Verfahren einhalten, aber es gibt keine klaren Kriterien für die Bestätigung der Konformität von Produktionsstätten für die Ausfuhr in die EU, keine amtliche Überwachung der Umsetzung der Systemelemente in den Produktionsstätten und keine Kriterien für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Hochrisikophasen. Hinzu kommt, dass die Leitlinien für den Umgang mit Verstößen nicht einheitlich oder überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Da dieses Audit aus der Ferne durchgeführt wurde, ist es nicht möglich, Schlussfolgerungen über die Umsetzung von Schlüsselementen des Systemansatzes, wie die amtliche Überwachung der Erzeuger und die Anwendung der erforderlichen Maßnahmen durch die Erzeuger, zu ziehen. Durch die festgestellten Mängel werden jedoch die Garantien des Systemansatzes untergraben und das Risiko weiterer Verstöße erhöht.

Der Bericht enthält Empfehlungen, wie die während des Audits festgestellten Mängel behoben werden können.

EMPFEHLUNGEN

Die nationale Pflanzenschutzorganisation wird aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang dieses Berichts detaillierte Informationen über die zur Umsetzung der unten stehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese Maßnahmen abgeschlossen sein werden.

Der nationalen Pflanzenschutzorganisation werden folgende Empfehlungen erteilt:

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Tätigkeiten von Unternehmern (Erzeugern und Verpackungsbetrieben), die im Rahmen des senegalesischen Systemansatzes in die EU ausführen, von der nationalen Pflanzenschutzorganisation überwacht werden, um die Einhaltung der besonderen Anforderungen für die Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die EU gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Anhang VII Nummer 61 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2072, im Einklang mit Abschnitt C Nummer 1.5 des senegalesischen Systemansatzes und gemäß der Empfehlung in Anhang I Nummer 4 des Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen

Nr.	Empfehlung
	<p>(ISPM) 35 (Systemansatz für das Schädlingsrisikomanagement bei Fruchtliegen (Tephritidae)) zu bestätigen.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 12 und 27</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 8, 20, 21, 22, 23, 24 und 28</i></p>
2.	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass bei internen Verstößen und Verstößen gegen EU-Vorschriften die notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die besonderen Anforderungen für die Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die EU gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Anhang VII Nummer 61 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2072 sowie gemäß den Empfehlungen in Nummer 4.2 des ISPM 7 (System zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen) bzw. in den Nummern 9.1 und 9.2 des ISPM 13 (Richtlinien für die Benachrichtigung bei Nichterfüllung und Nothandlungen) eingehalten und die Regel der doppelten Notifizierung gemäß Abschnitt C Nummer 2 des senegalesischen Systemansatzes angewandt wird.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 27 und 37</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 26 und 35, 36</i></p>
3.	<p>Es sollten zusätzliche Maßnahmen auf der Grundlage der Schädlingsprävalenz in den Obstgärten entsprechend dem festgestellten Risikoniveau in Betracht gezogen werden, um die Zuverlässigkeit des Systems zu erhöhen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung strengerer Toleranzwerte für Fliegen pro Falle und Tag durch Reduzierung der derzeit zulässigen Werte im Farbleitsystem, • Zulassung von Ausfuhren in die EU nur aus Obstgärten mit geringem Schädlingsbefall, z. B. aus Obstgärten in einem Gebiet mit grünem Code, • Festlegung einer Höchstzahl von Fliegen pro Falle und Tag, um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Ausfuhr in die EU erfolgen kann, • Verpflichtung der Erzeuger, das Verfahrenshandbuch der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Überwachung von Fruchtliegen zu befolgen und ihre Ergebnisse unter Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation zu melden. <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 17 und 27</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 13, 14, 15, 16, 20, 22 und 24</i></p>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2023-7898.